

## Verlängerung der Zurechnungszeit

Sinnvoll erscheint es außerdem, die Zurechnungszeit um zwei Jahre zu verlängern. Die Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung den sonstigen rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn die Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten eingetreten ist. Die Zurechnungszeit ersetzt damit Beiträge, die aufgrund der Erwerbsminderung bis zum Eintritt in die Altersrente nicht gezahlt werden konnten. Ohne dieses „Auffüllen“ würde die Erwerbsminderungsrente ihre Eigenschaft als adäquater Einkommensersatz verlieren.

Durch die Zurechnungszeit wird der Empfänger einer Erwerbsminderungsrente im Ergebnis so gestellt, als hätte er bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weitergearbeitet und Beiträge zur gesetzlichen RV gezahlt<sup>47</sup>. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze fehlen dem Versicherten jedoch immer noch fünf Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten. Dieser Abstand wird sich im Zuge der Anhebung der Altersgrenzen ab 2012 stufenweise um zwei weitere Jahre auf sieben Jahre erhöhen. Außerdem steigen durch die Anhebung der Regelaltersgrenze die durchschnittlichen Rentenanwartschaften derjenigen Versicherten, die ohne Erwerbsminderung die Regelaltersgrenze erreichen, sodass sich das relative Niveau der Erwerbsminderungsrente reduziert.

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre würde sich die Rente wegen voller Erwerbsminderung bei einer Modellbetrachtung durchschnittlich um etwa 47 € pro Monat erhöhen<sup>48</sup>. Bei einem weiterhin bestehenden Höchstabschlag von 10,8% läge die durchschnittliche Steigerung bei etwa 42 €. Nach bisherigen Schätzungen entstünden für die gesetzliche RV dadurch im Jahr 2030 zusätzliche Kosten von knapp einer Milliarde Euro<sup>49</sup>. In den folgenden Jahrzehnten ist jedoch mit weiter steigenden Kosten zu rechnen<sup>50</sup>.

## IV. Fazit

Eine ausreichende Absicherung lässt sich auch im Leistungsfall der Erwerbsminderung nur durch ein stärkeres Zusammenspiel der drei Säulen erreichen. Die Leistungen der drei Säulen dürfen sich nicht mehr nur bei der Versorgung im Alter ergänzen. Dazu müssen für die Versicherten vor allem finanzierbare Möglichkeiten zur Zusatzabsicherung des Erwerbsminderungsrisikos in der zweiten und dritten Säule geschaffen werden. Die private Versicherungswirtschaft und auch die betriebliche Altersversorgung müssen letztlich allen Versicherten einen ergänzenden Erwerbsminderungsschutz zu akzeptablen Bedingungen ermöglichen. Darüber hinaus sollte über eine zusätzliche staatliche Förderung – ähnlich der Riester-Förderung für Altersrenten – nachgedacht werden. Auch im Bereich der gesetzlichen RV sind Anpassungen – insbesondere die Verlängerung der Zurechnungszeit – vorstellbar.

Die Anpassungen innerhalb und zwischen den drei Säulen könnten dazu beitragen, dass auch in Zukunft jedem Versicherten auch im Falle der Invalidität die Möglichkeit eröffnet wird, aus eigener Kraft sein Recht auf einen angemessenen

Lebensstandard umzusetzen – ein Recht, das in Art. 25 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>51</sup> ausdrücklich verankert ist.

(RVaktuell 2010 S. 1)

51 „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“

*Martin Hoppenrath, Köln*

# Bewährungsprobe für den PSVaG in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise\*

Die schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat auch beim PSVaG ihre Spuren hinterlassen. Im Herbst des vergangenen Jahres mussten wir mit dem Beitragssatz von 14,2 Promille für das Jahr 2009 den höchsten aller Zeiten festsetzen. Um wenigstens die Liquiditätsbelastung unserer beitragszahlenden Mitgliedsunternehmen zu mindern, haben wir erstmals die 2006 ins Betriebsrentengesetz eingefügte Möglichkeit genutzt, Teile der erforderlichen Beiträge zur Finanzierung der insolvenzbedingten Schäden eines Jahres auch auf die nächsten vier Jahre zu verteilen. Aber der Reihe nach:

## 1. Sprunghafter Anstieg des Schadenvolumens

Die Schadenvolumina der Jahre 1975 bis 2008 bewegten sich zwischen dem Minimum von 38,2 Mio. € im Jahr 1975 und dem Maximum im Jahr 2002 in Höhe von 1.481,4 Mio. €.

Das Auf und Ab der Schadenvolumina wird anhand der Grafik 1 (s. S. 112) deutlich. Insbesondere ist auch das Auf und Ab in den Jahren seit der Jahrtausendwende zu erkennen, wobei das Jahr 2008 mit 591,8 Mio. € erfreulicherweise deutlich unter den Schadenvolumina der Jahre 2005, 2006 und 2007 lag. Von daher ist es nicht sachgerecht, das Jahr 2008 als Vergleichsmaßstab für die hohen Schäden des Jahres 2009 heranzuziehen. Es ist eher angebracht, hierfür Durchschnittswerte heranzuziehen, da sprunghafte Entwicklungen nach beiden Seiten immer möglich sind.

Im Jahr 2009 ist das Schadenvolumen nun sprunghaft angestiegen (s. Grafik 2, S. 113). Die Anzahl der Insolvenzen wird bei über 800 liegen. Die genaue Zahl steht derzeit noch nicht fest, weil in der uns bekannten Anzahl von Insolvenzverfahren auch einige enthalten sind, die erst im neuen Jahr eröffnet werden. Unsere Eintrittspflicht wird jedoch gemäß § 7 BetrAVG durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgelöst. Verfahren, die erst im neuen Jahr, also 2010 eröffnet werden, sind rechnungsmäßig dem neuen Jahr zuzuordnen.

\* Vortrag gehalten auf der aba-Sonderveranstaltung Insolvenzsicherung am 26.1.2010 in Köln.

47 Art. 1 Nr. 16 des EM-ReformG.

48 Bei dieser Berechnung wurden ein Gesamtleistungswert in Höhe von 0,8594 Entgeltpunkten/Jahr (= durchschnittlicher Gesamtleistungswert bei EM-Fällen mit Gesamtleistungsbewertung im Rentenzugang 2007; 2008: 0,8379) und ein aktueller Rentenwert von 27,20 € (2. Halbjahr 2009, West) zugrunde gelegt.

49 Dabei wurden die heutigen Werte zugrunde gelegt und es wurde angenommen, dass die Verlängerung der Zurechnungszeit parallel zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgt und dass sich das Verhalten der Versicherten nicht ändert.

50 Weit mehr als die Hälfte des Betrags entfällt auf Renten, die schon vor Anhebung der Altersgrenzen wegen Erwerbsminderung zugehen. Für die von der Anhebung der Altersgrenzen betroffenen Personen wurde unterstellt, dass 30% von Alters- in Erwerbsminderungsrenten ausweichen. Im Jahr 2030 ist die Übergangsphase noch nicht abgeschlossen.

Mehr als die Anzahl der Insolvenzen ist die Anzahl der von uns zu sichernden Rentner und Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften und die Höhe der zu sichernden Versorgungsleistungen maßgeblich für die Höhe des von uns zu tragenden Schadens (s. Grafik 3, S. 114). Hier wurden wir im Jahr 2009 mit noch nie dagewesenen Größenordnungen konfrontiert. So haben wir über 170.000 Versorgungsberechtigte, davon rd. 80.000 Rentner und über 90.000 Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften aufgrund von Insolvenzen zu sichern. Auch hier sind die Zahlenangaben aus den genannten Gründen noch vorläufig.

Der Beitragskalkulation Anfang November 2009 mussten wir schließlich einen zu finanzierenden Aufwand von insgesamt 4.047 Mio. € zugrunde legen. Dies führte bei einer Beitragsbemessungsgrundlage von 285 Mrd. € zu dem Ihnen bekannten und bereits erwähnten Beitragssatz von 14,2 Promille.

## 2. Information der Mitglieder des PSVaG

Aufgrund vielfältiger Pressemeldungen über größere Insolvenzverfahren mit zum Teil sehr bekannten Markennamen, insbesondere auch aufgrund der Insolvenz des größten Schadenfalls, mit dem wir bislang konfrontiert worden sind, nämlich der Insolvenz des Arcandor-Konzerns, stand auch der Pensions-Sicherungs-Verein häufig im Blickpunkt des medialen Interesses. Den Berichterstattungen in den Medien gingen oftmals lange Hintergrundgespräche voraus. Dabei war festzustellen, dass vielen Journalisten dieser Bestandteil der sozialen Sicherung praktisch unbekannt war. Wenige rühmliche Ausnahmen bestätigen dies. Die Ursache hierfür ist naheliegend. In den Jahren, in denen sich die Beitragssätze – von Ausnahmen abgesehen – im maßvollen Rahmen bewegten, waren die Nachrichten über diese von den Arbeitgebern allein getragene Last – wenn überhaupt – nur von geringem Interesse. Das war nun im Jahr 2009 völlig anders.

Bereits am 16. Mai 2009 titulierte die Kölnische Rundschau „Rettung der Pensionen wird teurer“ und es schrieb im Folgenden:

*„Angesichts der Wirtschaftskrise und der Bedrohung auch großer Unternehmen rechnet der Pensions-Sicherungs-Verein für das laufende Jahr mit einem deutlich erhöhten Beitragssatz.“*

Am 12. Juni 2009 lautete beim Handelsblatt die Schlagzeile „Milliardenschaden bei Betriebsrenten“ und es schrieb:

*„Die Arcandor-Pleite beschert der deutschen Wirtschaft den wohl größten Einzelschaden bei Betriebsrenten.“*

Auch im Zusammenhang mit der Rettungsaktion von Opel kam der PSVaG in die Medien. Hier mussten wir eine offensichtliche Falschmeldung dementieren (s. FAZ vom 15. Juni 2009, S. 11).

Auch die OECD hat sich mit der Sicherheit der Renten und damit auch mit dem Pensions-Sicherungs-Verein befasst. Hier hieß es in der FAZ vom 24. Juni 2009:

*„Für die betrieblichen Renten habe sich der Pensions-Sicherungs-Verein als stabil erwiesen, allerdings dürften die Beiträge der Unternehmen stark steigen, sollten große Unternehmen in Konkurs gehen.“*

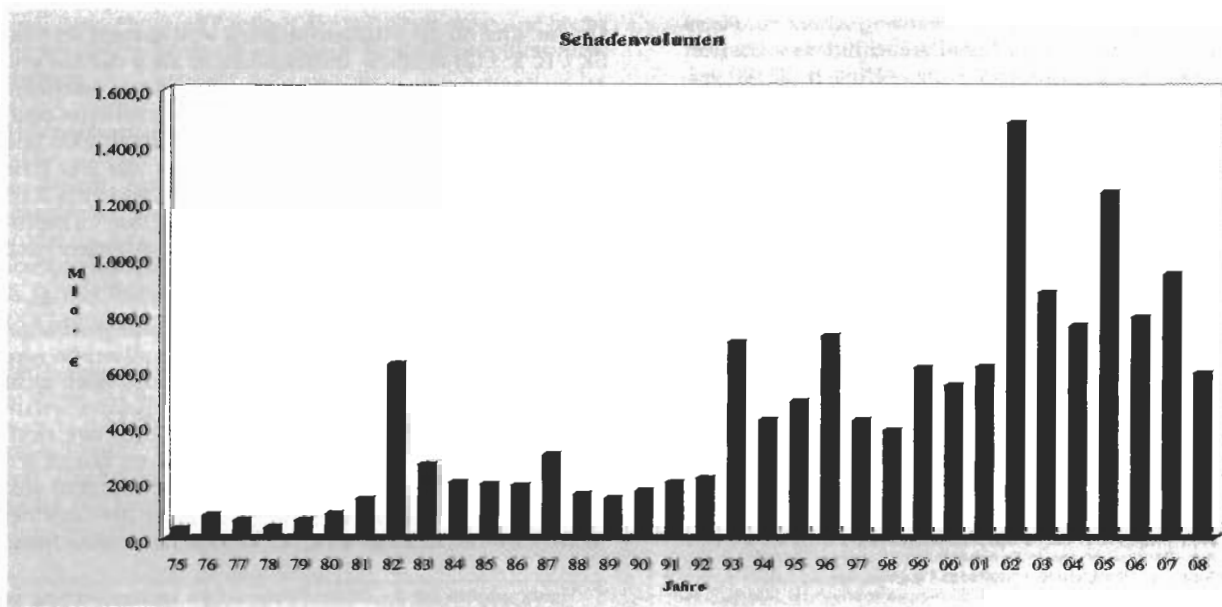
Am 25. Juni 2009 schrieb der Kölner Stadt-Anzeiger unter der Überschrift „Gerangel um Karstadt-Renten, Sicherungsverein will Gelder haben – Betriebsrenten sind sicher“, dass der PSVaG nach Schätzung eines Experten „mindestens zwei Milliarden Euro an zusätzlichen Einnahmen benötigt, um die Insolvenzen des Jahres noch bewältigen zu können“.

Die Financial Times Deutschland titulierte am 30. Juni 2009: „Das letzte Jahr der alten Zeit“ und schrieb, dass den Mitgliedern des PSVaG angesichts wachsender Insolvenzzahlen ein Beitragsschub auf Rekordhöhe droht. Zugleich stellte die Financial Times fest, dass niemand den Pensions-Sicherungs-Verein in Frage stellt: „Es gibt keine brauchbare Alternative zum PSV“, so die wörtliche Äußerung.

Schließlich wurde dann verschiedentlich auch über unsere Mitgliederversammlung, die am 1. Juli 2009 stattfand, berichtet. So schrieb das Handelsblatt am 2. Juli 2009 unter der Schlagzeile „Konzerne bluten für Arcandor-Pleite“ Folgendes:

*„Vorstand Martin Hoppenrath kündigte gestern auf der Mitgliederversammlung des PSV in Köln eine drastische Erhöhung der Beitragssätze von 0,18 Prozent auf 1,35 Prozent für 2009 an. Damit würde der bisherige Gesamtbeitrag der Mitglieder von 506*

Grafik 1



Mio. € auf fast 3,8 Mrd. € steigen. Das ist der höchste Beitrag in der Geschichte der 1974 gegründeten Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft“.

Und in der bereits erwähnten Kölnischen Rundschau hieß es am 2. Juli 2009 unter der Überschrift „Sicherung der Renten kostet ganz viel Geld – Insolvenzelle lässt den Beitrag zum PSV drastisch steigen“:

„Wegen der Wirtschaftskrise mit vielen Pleiten muss der Pensions-Sicherungs-Verein in Köln seinen Beitragssatz für 2009 drastisch erhöhen.“

In dieses Konzert vom 2. Juli stimmten dann weitere Zeitungen ein. Die Börsenzeitung titulierte „Pensions-Sicherungs-Verein schlägt Alarm – Schadenvolumen explodiert im ersten Halbjahr 2009 – Dax-Konzernen drohen hohe Beitragslasten“. Bei der Financial Times Deutschland lautete die Überschrift „Insolvenzen treiben Kosten für Rentenabsicherung hoch“.

Schließlich schrieb die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 3. Juli 2009 unter der Überschrift „Milliarden Lasten aus Solidarität – Insolvenzgeld und Pensionssicherung machen die Krise für die Wirtschaft teuer“:

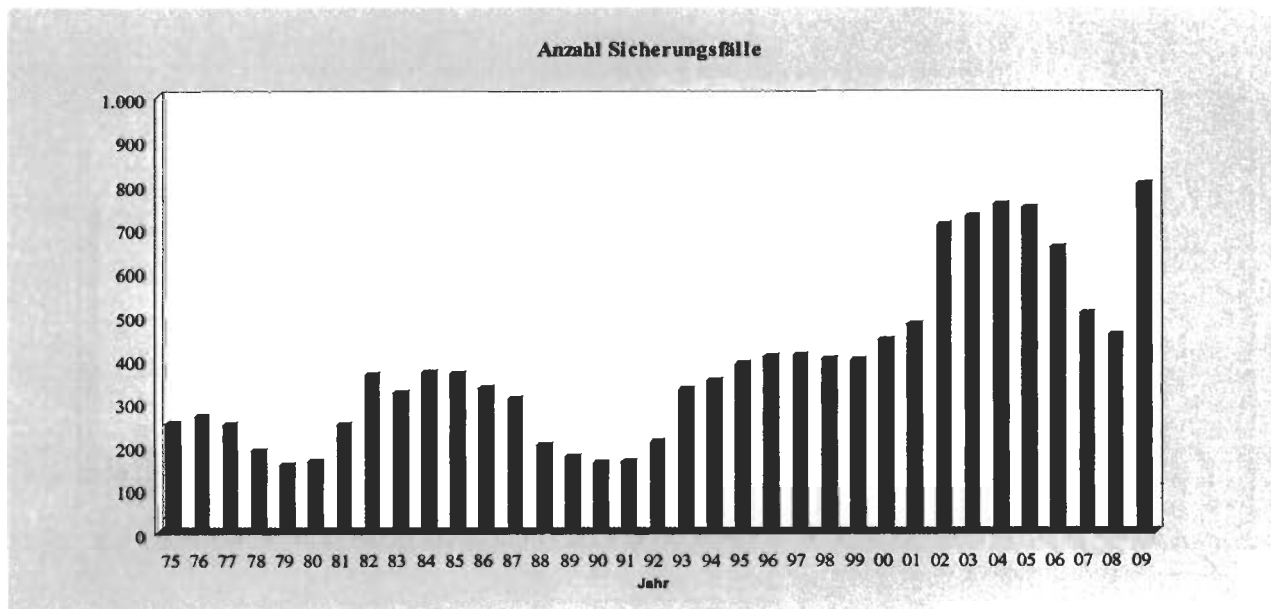
„Die deutschen Unternehmen kommt die Wirtschaftskrise teuer zu stehen. Die zunehmende Zahl von Insolvenzen treibt sowohl die Beiträge für den Pensions-Sicherungs-Verein als auch die Arbeitgeberumlage für das Insolvenzgeld in die Höhe.“

Der Pensions-Sicherungs-Verein selbst hat dann am 16. Juli 2009 – wie in den vergangenen Jahren üblich – seine Mitgliedsunternehmen durch ein Rundschreiben unmittelbar informiert. Hierin hieß es u.a.:

„Im Hinblick auf den Beitragssatz für 2009 ist davon auszugehen, dass dieser um ein Mehrfaches über dem durchschnittlichen Beitragssatz der letzten fünf Jahre (3,3 Promille) liegen wird. Aus heutiger Sicht wäre ein Beitragssatz von 13,5 Promille erforderlich. Dieser kann sich aufgrund weiterer Insolvenzen erhöhen. Auch wäre eine Verringerung möglich, wenn die auf der Rückseite dargestellten Regelungen zur Abmilderung der Beitragsbelastung Anwendung finden könnten<sup>1</sup>.“

<sup>1</sup> Vgl. BetrAV 2009 S. 573.

## Grafik 2



Auf der Rückseite dieses Rundschreibens haben wir Erläuterungen zum Finanzierungsverfahren in allgemeiner Form und im Besonderen auch Erläuterungen zu den Möglichkeiten der Abmilderung der Beitragsbelastung gegeben. Hierzu stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Zum einen kann nach der sogenannten Glättungsregelung der Teil der jährlich erforderlichen Beiträge, der die des Vorjahres übersteigt, auf das laufende und die vier Folgejahre verteilt werden.
- Zum Zweiten kann in Jahren, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigenden Umfang herangezogen werden.

Über diese Handlungsoptionen hat es dann in den folgenden Wochen intensive Diskussionen in unseren Gremien und auch in den Spitzenverbänden gegeben, die sich in Rundschreiben an ihre Mitgliedsverbände und Mitgliedsunternehmen äußerten.

Schließlich wurde Anfang November die Ihnen bekannte Entscheidung zum Beitragssatz getroffen.

Vor diesem Hintergrund – und ich habe Ihnen ja hier nicht annähernd das gesamte Presseecho wiedergegeben – bin ich doch – gelinde gesagt – erstaunt über vereinzelte Reaktionen auf unsere Beitragsbescheide. Es ist sogar vorgekommen, dass sehr große Beitragszahler, die schon in „normalen Zeiten“ Beiträge an uns in Millionenhöhe entrichten müssen, uns gegenüber sich „völlig überrascht“ gezeigt haben und zum Ausdruck gebracht haben, dass sie niemals mit einem Beitrag in dieser Höhe gerechnet hätten. Vermutlich werden in solchen Unternehmen weder unser Rundschreiben, noch die vielfältigen Pressenachrichten, noch die Rundschreiben der Verbände zur Kenntnis genommen.

Wenn ich diese – wie gesagt vereinzelt – Reaktionen mal beiseite lasse, so ist insgesamt festzustellen, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer beitragspflichtigen Arbeitgeber offenbar gut informiert war und auf unsere – zugegebenermaßen unangenehme – Nachricht in Form des Beitragsbescheids keine besondere Reaktion gezeigt haben.

### 3. Bemerkungen zum Finanzierungsverfahren

An dieser Stelle möchte ich zum besseren Verständnis einige grundsätzliche Bemerkungen zum Finanzierungsverfahren machen, ohne in die Einzelheiten zu gehen. Hierzu habe ich kürzlich auf der Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige am 30. Oktober 2009 in Baden-Baden Ausführungen gemacht<sup>2</sup>.

Bei dem gültigen und gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahren zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um ein Bedarfsdeckungsverfahren, wobei seit 2006 grundsätzlich die vom PSVaG zu tragenden Schäden mit ihrem Kapitalwert im Jahr der Insolvenz finanziert werden. D.h., der PSVaG darf, was die Höhe der Beiträge anbelangt, soviel wie nötig, aber nur so wenig wie möglich erheben.

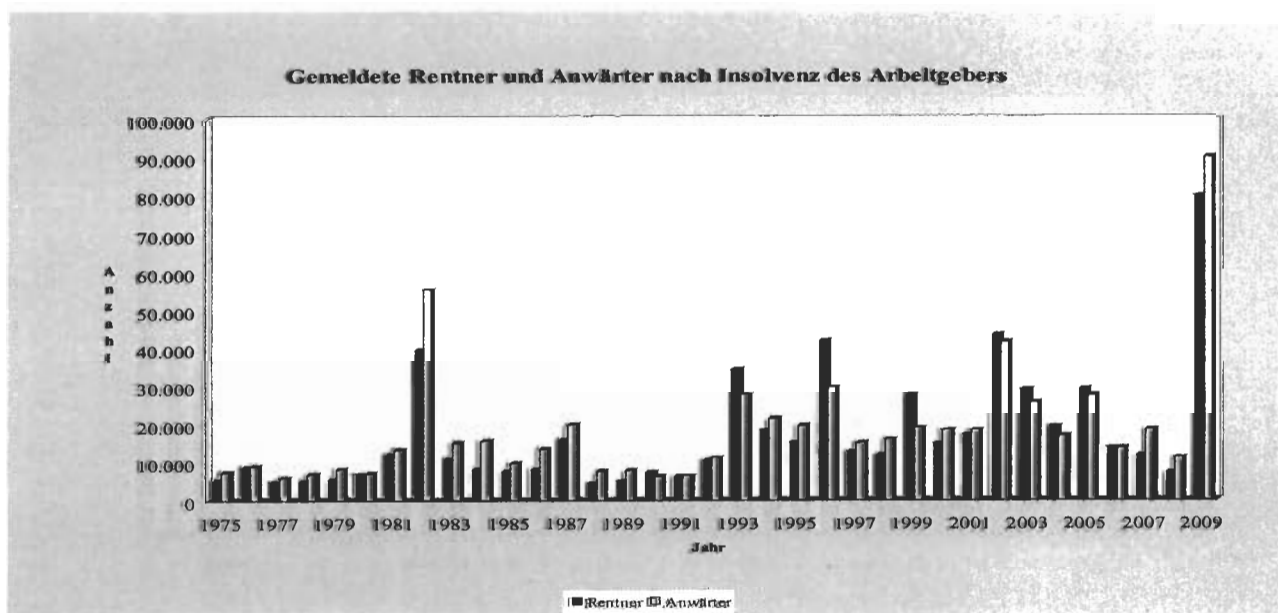
Hieraus ergibt sich, dass die Höhe der jährlichen Beiträge starken Schwankungen unterliegt, welche durch die Höhe der Beitragssätze charakterisiert werden. Aus der Grafik 4 (s. S. 115) können Sie das Auf und Ab der Beitragssätze sehen. Der niedrigste Beitragssatz betrug im Jahr 1990 nur 0,3 Promille und der vor 2009 höchste im Jahr 1982, also dem Jahr der AEG-Insolvenz, 6,9 Promille.

Grundkonsens für das Finanzierungsverfahren war, dass Liquidität in den Unternehmen besser aufgehoben ist als beim PSVaG und letztlich puffernde Kapitaltöpfe auch nur Begehrlichkeiten wecken. Wenn an diesem Grundkonsens festgehalten werden soll, wofür sicherlich vieles spricht, ist es eben die Kehrseite der Medaille, dass in Zeiten von vielen und hohen Schäden insbesondere dann, wenn die schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik ihre Spuren hinterlässt, deutliche Beitragserhöhungen hingenommen werden müssen. Der PSVaG ist schließlich nicht als Schönwetterveranstaltung konzipiert. Er muss seine Leistungsfähigkeit gerade in schwierigen Zeiten unter Beweis stellen.

Unter dem Insolvenzschutz des PSVaG stehen schließlich rd. 10 Mio. Versorgungsberechtigte, und zwar rd. 3,9 Mio. Empfänger von laufenden Leistungen und rd. 6,1 Mio. Anwärter

<sup>2</sup> Vgl. BetrAV 2009 S. 714.

Grafik 3



mit unverfallbaren Anwartschaften (s. Grafik 5, S. 116). Hieraus allein ist schon ersichtlich, dass der PSVaG einen unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Dabei verstehen wir uns als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung bei Insolvenz des Arbeitgebers. Die sichere Zukunft dieses Instruments unternehmerischer Verantwortung und Kultur, wie ich es hier einmal ausdrücken möchte, ist eine sozialpolitische Aufgabe von hoher Bedeutung.

### 4. Möglichkeiten zur Abmilderung der Beitragsbelastung

#### a) Glättungsverfahren

Mit der Umstellung des Finanzierungsverfahrens vom früheren Rentenwertumlageverfahren auf vollständige Kapitaldeckung im Jahr 2006 wurde im Betriebsrentengesetz eine Möglichkeit eingefügt, wonach die Erhebung eines Teils der erforderlichen Beiträge eines Jahres auf die nächsten vier Jahre verschoben werden kann. Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 10 Abs. 2 Satz 5 BetrAVG) gilt: Wenn in einem Jahr die erforderlichen Beiträge höher als im vorangegangenen Kalenderjahr sind, so kann der Unterschiedsbetrag auf das laufende und die folgenden vier Kalenderjahre verteilt werden. Hiernach kommt es also nicht darauf an, dass die erforderlichen Beiträge für das Betrachtungsjahr besonders hoch sind. Voraussetzung ist lediglich, dass die erforderlichen Beiträge höher sind als im vorangegangenen Kalenderjahr. Dies ist bedeutsam, hierauf komme ich gleich zurück.

Die Möglichkeit dieser gesetzlichen Regelung haben wir erstmals für das Jahr 2009 genutzt. Wie ich eingangs bereits gesagt hatte, mussten wir der Beitragskalkulation einen zu finanzierenden Aufwand von insgesamt 4.047 Mio. € zugrunde legen. Damit stellten sich die erforderlichen Beiträge für 2009 als deutlich höher heraus als sie im Vorjahr 2008 waren. Somit war die Voraussetzung für die Anwendung der genannten gesetzlichen Regelung gegeben. Diese wurde dann wie folgt ausgestaltet:

Von dem für 2009 festgesetzten Beitragssatz von 14,2 Promille sind 8,2 Promillepunkte am 31. Dezember 2009 und jeweils 1,5 Promillepunkte am 31. Dezember der Jahre 2010

bis 2013 fällig. Die Promillesätze beziehen sich jeweils auf die für das Jahr 2009 gemeldete gesetzliche Beitragsbemessungsgrundlage. Betraglich bedeutet das, dass von den 4.047 Mio. € bis Ende 2009 „nur“ 2,3 Mrd. € fällig waren und die übrigen 1,7 Mrd. € in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ende der Jahre 2010 bis 2013 fällig sind – zusätzlich zu den „normalen“ Beiträgen dieser Jahre.

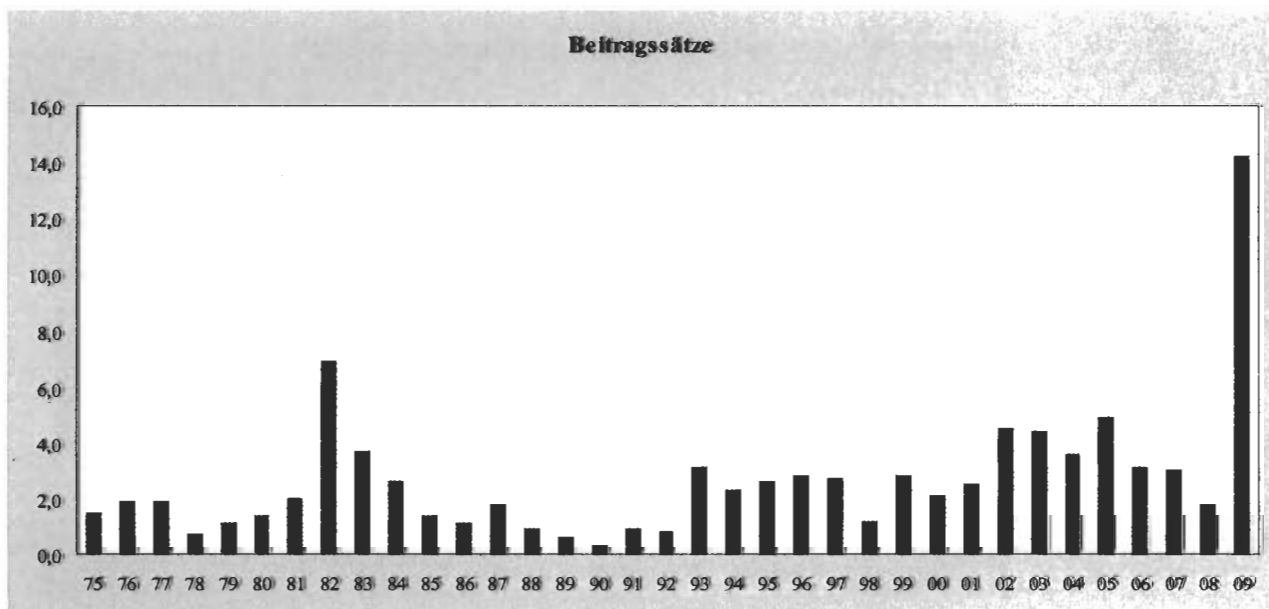
Mit dieser Verteilung, die als Möglichkeit ja bereits in dem von mir erwähnten Rundschreiben des PSVaG im Juli 2009 erläutert worden war, sind wir auch entsprechenden Forderungen aus den Wirtschaftsverbänden gefolgt. Ziel war es, die Liquidität der Mitgliedsunternehmen in diesem Krisenjahr 2009 möglichst zu schonen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung führt also die Verschiebung von Teilen des 2009 erforderlichen Beitrags zu einer temporären und partiellen Rückkehr zum alten Finanzierungsverfahren in Form des Rentenwertumlageverfahrens.

Der dargestellten Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat des PSVaG lagen – nach eingehenden und mehrfachen intensiven Beratungen – folgende Überlegungen zugrunde:

- Eine Verschiebung der Fälligkeit von ansonsten erforderlichen Beiträgen in die folgenden vier Jahre soll die Ausnahme von der Regel sein, dass Schäden des PSVaG vollständig und periodengerecht ausfinanziert werden. Denn eine solche Verschiebung bedeutet stets, dass die Finanzierung der Schäden lediglich in die Zukunft verlagert wird. Im Krisenjahr 2009 war dieser Weg aber erforderlich und sinnvoll.
- Der PSVaG muss trotz dieser Verschiebung jederzeit über die notwendige Liquidität zur Gewährleistung seiner gesetzlichen Aufgaben verfügen. Insbesondere muss die in Schadenfällen erforderliche Ausfinanzierung laufender Betriebsrentenzahlungen gewährleistet sein.
- Bei der Verteilung der Beitragslast auf die folgenden Jahre muss die Beitragsbemessungsgrundlage für 2009 maßgeblich bleiben. Insbesondere dürfen sich spätere Durchführungswegwechsel nicht auswirken.

Nicht nur die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als Spitzenverband der Wirtschaft begrüßte diese Entscheidung und nannte es im Übrigen „leider unumgänglich“, in der Krise den Beitragssatz anzuheben.

Grafik 4



Darauf hinzuweisen ist auch, dass Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, für 2010 noch keinen Vorschuss festzusetzen, wie dies in der Vergangenheit regelmäßig geschehen ist. Mit den dem PSVaG für 2009 zugeflossenen Mitteln von über 2 Mrd. € und vor dem Hintergrund der Option, im ersten Halbjahr 2010 über die Erhebung eines Vorschusses unter Berücksichtigung der bis dahin bekannten Insolvenzentwicklung 2010 und des sich daraus ergebenden Liquiditätsbedarfs zu entscheiden, ist die Liquidität des PSVaG gesichert, trotz der oben erwähnten Verschiebung von rd. 1,7 Mrd. € in die Jahre 2010 bis 2013.

Uns beim PSVaG ist natürlich bewusst, dass der Beitrag zur Insolvenzversicherung die Unternehmen im Krisenjahr 2009 besonders stark getroffen hat. Auf der anderen Seite muss klar gesagt werden, dass die betriebliche Altersversorgung in Deutschland ohne Insolvenzschutz undenkbar ist und daher die eingetretenen Schäden auf Basis des gültigen gesetzlichen Finanzierungsverfahrens, das Kapitaldeckung vorsieht, bezahlt werden müssen.

Nun zum zweiten Instrument, das zur Abmilderung der Beitragsbelastung dienen kann, dem Ausgleichsfonds:

#### b) Ausgleichsfonds

Der Ausgleichsfonds hat ebenfalls seine Grundlage im Gesetz. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung in § 10 Abs. 2 Satz 6 BetrAVG lautet:

*„In Jahren, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, kann zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigenden Umfang herangezogen werden.“*

Demnach war auch hier dem Grunde nach die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme erfüllt.

Für den Ausgleichsfonds gibt es eine weitere gesetzliche Bestimmung, nämlich die, wie er zu bilden ist, d.h., in welcher Höhe dort Mittel anzusammeln sind. Diesbezüglich verweist § 10 Abs. 2 BetrAVG wiederum auf die BaFin, die dies festzusetzen hat. Hiernach sind im Ausgleichsfonds Mittel in Höhe des Durchschnitts über die Schadenvolumina der letzten fünf Jahre anzusammeln. In welcher Höhe jedes

Jahr Mittel in diesen Reservetopf zu stecken sind, ist genau vorgeschrieben. Diese errechnen sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Höhe des Ausgleichsfonds und der Höhe der Zielgröße.

In der Bilanz des PSVaG zum 31. Dezember 2008 ist auf der Passivseite unter B. IV. der Ausgleichsfonds mit 696,6 Mio. € ausgewiesen. Damit war dieser aber noch immer mehr als 150 Mio. € niedriger als die festgesetzte Zielgröße in 2008.

Wie auf der Grafik 6 (s. S. 117) zu erkennen ist, hat der Ausgleichsfonds seit der Inanspruchnahme zur Abmilderung der Beitragslast im Jahr 1993 die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Zielgröße nicht mehr erreicht. Wie weiter zu erkennen ist, wurde er erstmals im Jahr 1982 sowie auch in den Jahren 1996 und 2002 zur Abmilderung der Beitragslast herangezogen.

Nachdem nun das Betriebsrentengesetz seit 2006 zwei Optionen zur Abmilderung der Beitragsbelastung enthält, die unabhängig voneinander stehen, hat sich für uns naturgemäß die Frage gestellt, welche der Möglichkeiten angewendet werden sollten:

- die Verschiebung von Beitragsteilen allein oder
- die Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds allein oder
- eine Kombination aus beiden Möglichkeiten.

Wir haben uns schließlich für die erste genannte Möglichkeit entschieden und in extensiver Weise von der Verschiebung von Teilen der Beitragslast in die vier folgenden Jahre Gebrauch gemacht. Eine gleichzeitige Heranziehung von Teilen des Ausgleichsfonds hätte zwingend zur Folge gehabt, in geringerem Umfang von der Verschiebungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Zwei Gründe, die für die Bevorzugung der Verschiebung sprachen, hatte ich eben bereits erwähnt. Es kommt aber noch ein weiterer Grund hinzu, der sehr einfach ist und auf der Hand liegt: Der Ausgleichsfonds ist seit der Gesetzesänderung im Jahr 2006 im Ergebnis nur noch das Mittel der zweiten Wahl zur Abmilderung von Beitragsbelastungen. Dies ergibt sich aus der folgenden Betrachtung: Da er im Jahr 2009 nicht in Anspruch genommen worden ist, steht er uns theoretisch nun zur Abmilderung einer möglichen

Beitragsbelastung des Jahres 2010 zur Verfügung. Niemand weiß heute und wusste es erst recht nicht im vergangenen Herbst, wie hoch die Beitragsbelastung für das Jahr 2010 ausfallen wird.

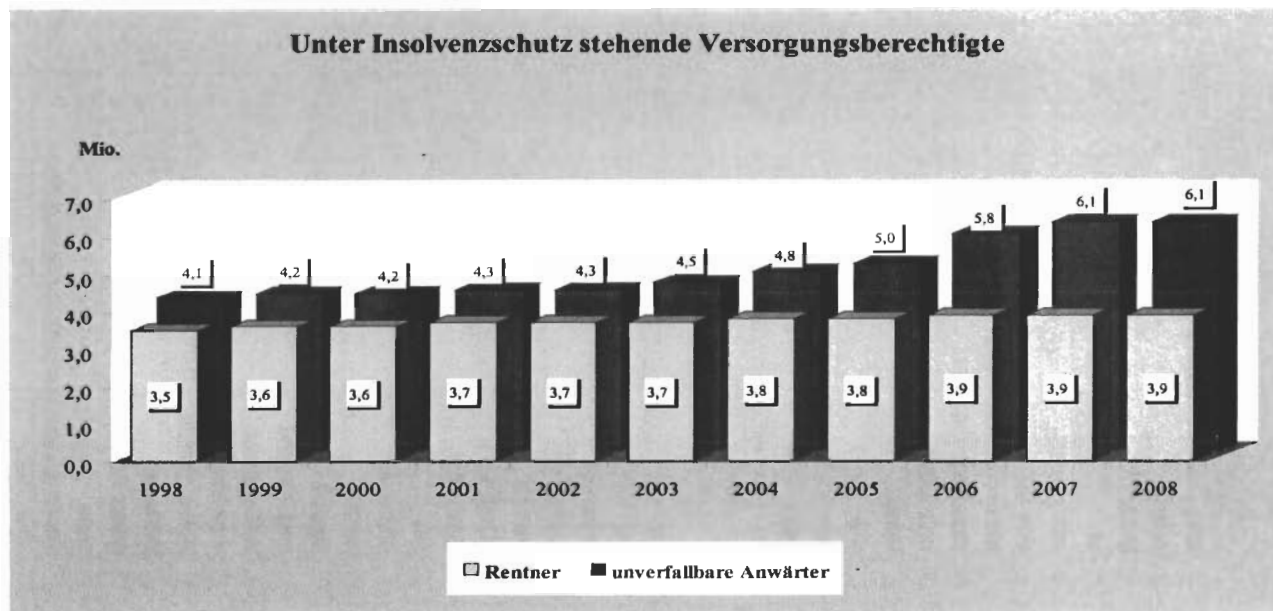
Wir hoffen alle, dass sie deutlich niedriger wird als für das Jahr 2009. Gleichwohl könnte sie sich beispielsweise deutlich über dem Niveau des Durchschnitts der letzten fünf Jahre vor 2009 einstellen. Dies würde dann auch zu einer hohen Beitragsbelastung für 2010 führen. Wenn dabei aber die erforderlichen Beiträge des Jahres 2010 unterhalb der erforderlichen Beiträge für 2009 liegen, steht das Glättungsverfahren, also die Verschiebung von Beitragsteilen in die folgenden vier Jahre 2011 bis 2014, nach dem Gesetzeswortlaut nicht erneut zur Verfügung. Gleichwohl könnte die liquiditätsmäßige Belastung aber über den 8,2 Promille, die im Jahr 2009 fällig wurden, liegen. In einem solchen Szenario könnte dann möglicherweise der Ausgleichsfonds seine Wirkung entfalten. Das sogenannte Glättungsverfahren, also die Verschiebung von Beiträgen in die Folgejahre, wäre aber nicht möglich, weil hierfür die gesetzliche Voraussetzung nicht vorläge. Dies darf nämlich nur dann angewendet werden, wenn die erforderlichen Beiträge eines Jahres höher als die des Vorjahres sind und dann auch nur in Höhe der Differenz.

Hätten wir also bereits im Jahr 2009 neben dem Glättungsverfahren auch den Ausgleichsfonds herangezogen, könnte im Jahr 2010 eine Situation eintreten, in der trotz drohender hoher Beitragsbelastung weder das Glättungsverfahren noch der Ausgleichsfonds zur Abmilderung der Belastung zur Verfügung steht. Dass es aber im Jahr 2010 auch zu einem sehr hohen Schadenvolumen kommen kann, war bereits bei der Beitragsfestsetzung im Jahr 2009 und ist auch anhand der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung zumindest nicht auszuschließen.

## 5. Zahlungseingang

Einige Bemerkungen zum Zahlungseingang: Angesichts der Höhe der Beitragsforderung war natürlich für uns die spannende Frage, ob die Beiträge genauso reibungslos eingehen würden wie in der Vergangenheit. Dies war erfreulicherweise der Fall.

Grafik 5



Pünktlich bis zum Fälligkeitstag, dem 31. Dezember 2009, ist der weitaus überwiegende Teil der Beiträge, und zwar insgesamt rd. 2 Mrd. € eingegangen. Am 11. Januar, unserem Buchungstag für die Abgrenzung der ersten schriftlichen Mahnung, hatte sich dieser Betrag bereits auf nahezu 2,2 Mrd. € erhöht. Am 13. Januar haben wir schließlich in 5.900 Fällen mit einem Volumen von „nur“ rd. 150 Mio. € (6,4%) erinnert. Bis zum heutigen Datum hat sich das Volumen der offenen Beiträge weiter deutlich verringert.

Der zweite Mahnlauf ist für den 4. Februar geplant. Die zu diesem Termin Säumigen müssen in jedem Fall zu ihrem Beitrag auch noch 0,5% Verzugszinsen für den einen Monat zahlen. Bei späterer Zahlung kommen für jeden weiteren Monat weitere 0,5% Verzugszinsen hinzu. So sieht es § 10a Abs. 2 BetrAVG vor. Hiernach haben wir keinerlei Ermessungsspielraum, und zwar weder für die Frage, ob wir Verzugszinsen erheben noch für die Frage, in welcher Höhe.

## 6. Änderungen des Insolvenzrechts

Nach dem Koalitionsvertrag sind Änderungen beim Insolvenzrecht geplant. Der Koalitionsvertrag sieht nämlich eine Vereinfachung und Stärkung des Insolvenzplanverfahrens vor. Hier gehen bei uns naturgemäß die Warnlampen an. Zwar ist zu begrüßen, dass die Chancen auf Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen erhöht werden sollen. Aber das darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung für den PSVaG führen. Hier müsste eher das Umgekehrte, nämlich eine Stärkung des PSVaG im Insolvenzverfahren, erreicht werden. Auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten gilt es hier aufzupassen. Es muss verhindert werden, dass sich Unternehmen etwa in einem vereinfachten Insolvenzplanverfahren auf relativ leichte Art und Weise ihrer Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung zugunsten der Beitragszahlergemeinschaft entledigen und somit nach der Sanierungsphase ohne Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern am Markt haben.

Entsprechendes gilt für die Absicht der Koalition, die Rahmenbedingungen für außergerichtliche Sanierungsverfahren, also im Vorfeld einer ansonsten drohenden Insolvenz, zu verbessern.

Die Idee, der PSVaG möge im Vorfeld einer Insolvenz zahlen, um die für ihn kostspieligere Insolvenz damit abzuwenden, würde im Ergebnis das gesamte System in Frage stellen und unfinanzierbar machen. Aufgabe des PSVaG ist nicht die Finanzierung von Unternehmens-Turn-Arounds. Der Zweck des PSVaG als Einrichtung und Bestandteil der sozialen Sicherung ist die Absicherung und Bezahlung von Betriebsrentenansprüchen der Arbeitnehmer im Sinne einer Ultima Ratio nach Insolvenz des zusagenden Arbeitgebers.

## 7. Schlussbemerkung

Zum Abschluss sei es angesichts der hohen Belastungen durch den diesjährigen Beitragssatz erlaubt, darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Beitrags zur Insolvenzversicherung, die ich auf keinen Fall bagatellisieren will, aber auch nicht dramatisiert werden sollte. Im Vergleich zu den sonstigen Kosten der sozialen Sicherungssysteme, die die Unternehmen zu tragen haben, bleiben sie eine vergleichsweise kleine Größe. Dies wird durch folgendes Beispiel für 2009 bestätigt:

Der PSVaG sichert die Ansprüche und Anwartschaften von insgesamt rd. 10 Mio. Versorgungsberechtigten. Bei erforderlichen Beiträgen für 2009 von rd. 4 Mrd. € ergibt das einen „Pro-Kopf-Beitrag“ von rd. 400,00 € für das Jahr 2009, den die Arbeitgeber zu tragen haben. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, und zwar zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, beträgt rd. 20%. Für den sozialversicherungspflichtigen Durchschnittsverdiener, der brutto rd. 2.500,00 € monatlich erhält, ergibt sich somit der monatliche Arbeitgeberanteil mit rd. 500,00 €.

Die hoffentlich alsbaldige Rückkehr zu „normalen“ wirtschaftlichen Verhältnissen wird dazu führen, dass die beitragspflichtigen Unternehmen zukünftig wieder deutlich niedrigere Beiträge zu zahlen haben werden. Hierzu trägt auch das seit 2006 geänderte Finanzierungssystem bei, und zwar dann, wenn die Umstellung auf vollständige Kapitaldeckung weiter fortschreitet und sich aufgrund der hierdurch bedingten höheren Mittelansammlung zur Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber Anwartschaften beim PSVaG entsprechende Zinseffekte, die ihrerseits entlastend wirken, einstellen.

Grafik 6

